



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den:

Evangelischen Friedhof Buchenweg

der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

vertreten durch das Presbyterium.

Die Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung - KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

- (1) und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.



§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	502,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre - Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	659,00 €
c) Urnenbeisetzungen von Verstorbenen (Ruhezeit 25 Jahre)	495,00 €

(2) Wahlgrabstätten

a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre)	900,00 €
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (s. Buchst. a)) je Grab und Jahr	36,00 €
c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grab bis zu 2 Beisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	575,00 €
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (s. Buchst. c)) je Grab und Jahr	23,00 €
e) Grabstätte für Erdbestattung tief je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre) <small>(Keine neuen Tiefengrabstätten)</small>	1.800,00 €



mehr ab 30.06.2018, lt. Beschluss v.22.02.2018, nur noch Verlängerungen)	
f) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen tief (s. Buchst. e)) je Grab und Jahr	72,00 €
g) Grabstätte für Erdbestattung mit Rasenanteil je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden	900,00 €
h) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen mit Rasenanteil (s. Buchst. g)) je Grab und Jahr	36,00 €
i) Grabstätte für Erdbestattung tief mit Rasenanteil je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre) <small>(Keine neuen Tiefengrabstätten mehr ab 30.06.2018, lt. Beschluss v. 22.02.2018, nur noch Verlängerungen)</small>	1.800,00 €
j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen tief mit Rasenanteil (s. Buchst. i)) je Grab und Jahr	72,00 €

(3) Rasenreihengrabstätte

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab (Nutzungszeit: 25 Jahre)	659,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab (Nutzungszeit: 25 Jahre)	495,00 €

(4) Kolumbarien

a) Grabstätte für Urnenbeisetzungen in einer Doppel-Urnennische (Nutzungszeit: 25 Jahre)	720,00 €
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzungen in einer Doppel-Urnennische (siehe Buchstabe a) je Doppel-Urnennische und Jahr	28,80 €

(5) Wiedererwerb von Wahlgrabstätten

Der Wiedererwerb von Wahlgrabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre pro Grab und Stelle möglich.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.



§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	401,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	641,00 €
c) Urnenbeisetzung	401,00 €
d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	481,00 €
e) Leichenhallengebühr	200,00 €

(2) Pflegegebühren

a) Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte (s. (3)a))	1.500,00 €
b) Pflegegebühren für Urnenrasenreihengrabstätte (s. (3)b))	1.250,00 €
c) Pflegegebühren für Rasenwahlgräber und Rasenwahlgräber tief	1.750,00 €
d) Pflegegebühr Rasenwahlgrab und Rasenwahlgrab tief pro Jahr und Stelle (s. Buchstabe c))	70,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettung

(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.604,00 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.604,00 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	962,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	802,00 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	802,00 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	481,00 €

**(3) Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	802,00 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	802,00 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	481,00 €

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Genehmigung von Grabdenkmälern	50,00 €
(2) Genehmigung von Kolumbarienplatten	30,00 €
(3) Genehmigung provisorischer Grabzeichen / Holzkreuz	20,00 €
(4) Genehmigung Ergänzung Beischrift	20,00 €
(5) Genehmigung von Um- und Ausbettung	20,00 €
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofsatzung	30,00 €
(7) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofsatzung	30,00 €
(8) Umschreibung von Nutzungsurkunden	20,00 €
(9) Überlassung eines Exemplars der Friedhofsatzung (Schutzgebühr)	10,00 €
(10) Ausstellung für Zweitausfertigungen verlorengegangener Besitzzeugnisse u.a.	20,00 €
(11) Entsorgung von Grabsteinen	20,00 €
(12) Aufschlag Kolumbarien pro Jahr und Stelle	18,30 €
(13) Benutzung der Leichenhalle	200,00 €
(14) Benutzung der Trauerhalle / Kirche Nichtgemeindeglieder	230,00 €
(15) Einheitliche Grabplatte für Rasenreihengräber	270,00 €
(16) Einheitliche Grabplatte für Urnenrasenreihengräber	250,00 €
(17) Einheitliche Grabplatte Rasenwahlgrabstätte 1-stellig incl. erste Inschrift	370,00 €
(18) Einheitliche Grabplatte Rasenwahlgrabstätte 2-stellig incl. erste Inschrift	370,00 €
(19) Nachgravur Grabplatten 10,00 € pro Buchstabe	nach Aufwand
(20) Abholung und Neuanklieferung der Grabplatten (zu 17+18) pauschal	30,00 €



§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im Eingangsbereich des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152-154, 46045 Oberhausen und im Schaukasten für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Aushangs wird in den Tageszeitungen WAZ und NRZ Oberhausen auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

§ 10

In-Kraft Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.02.2017 außer Kraft.

Oberhausen, den 24.02.2018



Die Friedhofsträgerin

S. Küchler

Vorsitzende/r des Presbyteriums

Mitglied des Presbyteriums



Genehmigt
bis zum 31.12.2020
Düsseldorf, 10.09.2018

Nr. 1454458

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt



Genehmigt:

Az.: 08.03.10.01
Bezirksregierung 18.09.2018
Düsseldorf, den
Im Auftrag

